

Abgesehen von den allgemeinen Verwaltungsbehörden (s. § 7) sind der Abteilung des Innern folgende Behörden bzw. Verwaltungen unterstellt:

- a) das Fürstliche Bergamt Könitz zu Saalfeld a. S. (s. § 168 ff.). Auf Grund eines zwischen den Staatsregierungen von Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt getroffenen Übereinkommens ist die Verwaltung des Fürstlichen Bergamts zu Könitz dem Vorstände des Herzoglichen Bergamts in Saalfeld a. S. kommissarisch bis auf weiteres übertragen worden;
- b) die Gendarmerie mit gleichen Aufgaben wie in den anderen deutschen Staaten (s. § 50);
- c) die Bauverwaltung. An der Spitze derselben steht der Regierungs- und Baurat, der die Aufsicht über das gesamte Bauwesen zu führen und die öffentlichen Bauanlagen zu überwachen hat und außerdem verpflichtet ist, seine besondere Aufmerksamkeit der Hebung und Förderung des Privatbauwesens, insbesondere des Bauhandwerks zuzuwenden. Er ist Vorsitzender der Prüfungskommission für Feldmesser. (Regulativ vom 31. August 1866, betreffend die Prüfung und Bestellung der Feldmesser [Geometer] und der Vermessungsrevisoren und V. vom 17. Mai 1872, die Abänderung dieses Regulativs betreffend.) Ständige Gehilfen des Regierungsbaurats sind die Bezirksbaubeamten. Dieselben haben die ihnen von ihm erteilten Aufträge auszuführen und außerdem alle innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden herrschaftlichen Bauten zu besorgen, als technische Beistände der Verwaltungsämter die ihnen überwiesenen Baupolizeisachen zu bearbeiten und sich auch den im Wege der Oberaufsicht angeordneten Revisionen und Begutachtungen von Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu unterziehen.

3. für Kirchen- und Schulsachen.]

Die Kirchen- und Schulangelegenheiten, die eigentlich zur inneren Verwaltung gehören, sind wegen des Umfangs der Geschäfte einer besonderen Ministerialabteilung zugewiesen. Der Abteilung für Kirchen- und Schulsachen unterstehen das gesamte Unterrichtswesen — mit Ausnahme der Fortbildungs-